

Satzung des Fördervereins der Georgspfadfinder Unna e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Georgspfadfinder Unna e.V.“.

Sitz des Vereins ist Unna.

Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Unna eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und wirtschaftliche Unterstützung der Jugendarbeit der Georgspfadfinder für den Bereich der katholischen Kirchengemeinden in der Stadt Unna durch die Beschaffung von Geldmitteln, durch Mitarbeit bei der Organisation und/oder Durchführung von jugendgemäßen Bildungsveranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Vereinsmittel

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgabe durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Den Mitgliedsbeitrag regelt eine gesonderte Beitragsordnung. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, sich für den Vereinszweck im Sinne des § 2 einzusetzen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklären.
- (4) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dieser kann die Mitgliederversammlung anrufen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- (6) Ein Ausscheidendes Mitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (2) Der jeweilige Stammesvorsitzende des Stammes „GOTEN“ der Georgspfadfinder ist Vorsitzender. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die rechtswirksame Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemeinsam.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, er ist für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand und hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Anträge zur Änderung oder Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und zweier Kassenprüfer
 - die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 der Satzung
 - den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die geprüfte Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß.

§7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Katharina in Unna, die es für die Jugendarbeit der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) zu verwenden hat.